

Gebührensatzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, § 19 (1) ThürKO, §§ 1 (1), 2, 3, 10, 12 ThürKAG	526/01 vom 25.04.2002	22.05.2002	22/2002 vom 31.05.2002	01.06.2002	Gebührensatzung der Musikschule Heinrich-Schütz vom 20.07.2000, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.07.2001 tritt außer Kraft.
1. Änderungssatzung §§ 19 (1), 20 (2) ThürKO, §§ 1, 2, 10 und 12 ThürKAG	53/2005 vom 21.04.2005	23.05.2005	21/2005 vom 27.05.2005	25.08.2005	Änderung der §§ 10, 11 und 12
Satzung § 20 (2) Nr. 1 Thür- KO §§ 2, 10, 12 ThürKAG	33/2011 vom 6.5.2011	9.6.2011	24/2011 vom 17.6.2011	1.8.2011	Neufassung der Satzung Außerkräfttreten der Satzung vom 22.5.2002 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 23.5.2005
1. Änderungssatzung § 20 (2) Nr. 1 ThürKO §§ 2, 10, 12 ThürKAG	33/2011, 1. Erg. vom 12.07.2012	25.07.2012	32/2012 vom 08.08.2012	09.08.2012 (Tag nach Be- kanntmachung)	Ergänzung im § 4 Absatz 1
Satzung § 20 (2) Nr. 1 Thür- KO §§ 2, 10, 12 ThürKAG	33/2011, 2. Erg. Vom 15.05.2014	06.06.2014	24/2014 vom 15.06.2014	01.08.2014	Neufassung der Satzung Außerkräfttreten der Satzung vom 09.06.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.07.2012 Änderung Gebühren

Satzung § 20 (2) Nr. 1 Thür- KO §§ 2, 10, 12 ThürKAG	33/2011, 3. Erg. vom 06.02.2020	-	-	-	- Beanstandung vom Thür. LVA, deshalb kein Inkraft- treten - Überarbeitung gefordert
Satzung § 20 (2) Nr. 1 Thür- KO §§ 2, 10, 12 ThürKAG	33/2011, 4. Erg. vom 09.07.2020	20.08.2020	47/2020	01.08.2021	- überarbeitete Satzung - Änderung Gebühren - zusätzliche Klaviernutzungsgebühr - Außerkrafttreten der Satzung vom 06.06.2014

bis 31.07.2021

Gebührensatzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera

§ 1

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer aufgrund eines Unterrichtsvertrages zur Teilnahme am Unterricht der Musikschule berechtigt ist. Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages entsteht das unbefristete Vertragsverhältnis.
- (2) Gebührensschuldner sind bei minderjährigen Schülern die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts (Unterrichtsgebühr) oder mit der Übergabe des von der Musikschule überlassenen Instrumentes (Instrumentennutzungsgebühr und Versicherungsgebühr).

§ 2

Unterrichtsgebühr

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht wird eine Unterrichtsgebühr gemäß „Gebührenverzeichnis der Musikschule“ (Anlage) erhoben. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
Bemessungsgrundlage für die Höhe der Unterrichtsgebühr ist die Art, Form und Dauer der Unterrichts- bzw. Kursstunden. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Für Kurse und andere Unterrichtsformen werden spezifische Zeiträume festgelegt. Unterrichtstage sind die Tage Montag bis Freitag. An Feiertagen und während der Schulferien des Freistaates Thüringen findet kein Unterricht statt.
- (2) Bei Aufnahme des Unterrichts nach Schuljahresbeginn wird die Unterrichtsgebühr anteilig erhoben. Ein voller Kalendermonat wird mit einem Zehntel der Unterrichtsgebühr des Schuljahres berechnet. Das gilt bei fristgemäßer Abmeldung, außerordentlicher Abmeldung, Ausschluss oder beim Abgang aus anderen Gründen.
- (3) Die Unterrichtsgebühr ist in 10 gleichen Raten jeweils zum 01.09., 01.10., 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05. und 01.06. fällig.
- (4) Alternativ kann die Unterrichtsgebühr als Jahresgebühr fällig zum 01.10. eines Schuljahres geleistet werden.

§ 3 Instrumentennutzungsgebühr

- (1) Im Rahmen der Bestände der Musikschule kann für den Unterricht dem Schüler entgeltlich ein Musikinstrument nebst Zubehör zur Nutzung innerhalb und außerhalb der Musikschule zur Verfügung gestellt werden (Instrumentennutzung). Dafür wird eine Instrumentennutzungsgebühr gemäß „Gebührenverzeichnis der Musikschule“ (Anlage) erhoben.
- (2) Die Instrumentennutzung erfolgt unbefristet und endet mit Rückgabe des Instrumentes.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung des Instruments hat der Gebührenschuldner einzustehen. Vorsorglich erfolgt für die Instrumente eine Gruppenversicherung durch den Träger, deren Kosten anteilig auf den Nutzer umgelegt werden. (Versicherungsgebühr)
- (4) Musikinstrumente oder Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die Instrumentennutzungsgebühr und die Versicherungsgebühr werden einmalig im Schuljahr erhoben und sind jeweils zum 30.04. fällig. Für die Instrumentennutzungsgebühr gelten die Regelungen in § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Für jeden Musikschüler mit der Fachbelegung Klavier wird einmalig pro Schuljahr eine Klaviernutzungsgebühr mit der ersten Gebührensrate im Schuljahr fällig.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Familien, von denen mehrere Mitglieder am instrumentalen und vokalen Einzel-, Partner und Gruppenunterricht teilnehmen, werden folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühr für das Erstfach gewährt (Familienermäßigung):
 - a) bei 2 Familienmitgliedern 15 % je Mitglied
 - b) bei 3 Familienmitgliedern 25 % je Mitglied
 - c) bei 4 Familienmitgliedern 35 % je Mitglied
 - d) bei 5 und mehr Familienmitgliedern 50 % je Mitglied.

Als Erstfach gilt das Unterrichtsfach mit der höchsten Unterrichtsgebühr.

- (2) Gebührenpflichtigen, die Inhaber einer Sozialcard der Stadt Gera sind, wird auf Antrag eine 50%-ige Ermäßigung für die Unterrichtsgebühr gewährt (Sozialermäßigung). Sie wird zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksam.
- (3) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 können nicht gemeinsam in Anspruch genommen werden.
- (4) Von Ermäßigung sind ausgeschlossen:
 - a) die Unterrichtsgebühr im Ensemble- und Ergänzungsunterricht
 - b) die Instrumentennutzungsgebühr für Instrument und Zubehör
 - c) die Klaviernutzungsgebühr
- (5) Von Ermäßigung gemäß Absatz 1 sind ausgeschlossen:
 - a) die Unterrichtsgebühr für Grund- und Elementarfächer
 - b) die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen und Klassenmusizieren/ Sonderformen
 - c) die Unterrichtsgebühr für den Tanzunterricht

§ 5 Begabtenförderung

Schüler können auf Antrag des unterrichtenden Fachlehrers für Unterricht zur Begabtenförderung vorgeschlagen werden. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Hauptfachunterricht. Die Entscheidung über Vergabe und Dauer des Unterrichts trifft die Schulleitung.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Für Schüler der Musikschule besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Der Schülerunfalldeckungsschutz wird vom kommunalen Schadensausgleich (KSA) innerhalb einer Leistungskombination gewährt.
- (2) Die Stadt haftet in Schadensfällen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden, die dem Schulträger entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

...

Anlage

Gebührenverzeichnis der Musikschule

Bei der Berechnung der Unterrichtsgebühren werden zwei Tarifarten unterschieden:

Tarif 1: Kinder, Schüler, Auszubildende, Studierende der Hoch- und Fachschulen sowie Bundesfreiwilligen- und Wehrdienstleistende

Tarif 2: alle sonstigen Teilnehmer

Gebührentatbestand/ Unterrichtsart	Gebührenmaßstab Unterrichtsdauer	Jahresgebühr in EUR	
		Tarif 1	Tarif 2
1. Grund- und Elementarfächer			
Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA)			
MFE im Gruppenunterricht	45 Minuten/Woche	230,00	-
MGA im Gruppenunterricht	45 Minuten/Woche	280,00	-
2. Instrumentale und vokale Hauptfächer Akkordeon, Blasinstrumente, Gesang, Schlaginstrumente, Streichinstrumente, Tasteninstrumente, Zupfinstrumente			
Einzelunterricht	30 Minuten/Woche	600,00	680,00
Einzelunterricht	45 Minuten/Woche	830,00	920,00
Partnerunterricht 2 Teilnehmer	45 Minuten/Woche	460,00	510,00
Gruppenunterricht 3 und mehr Teilnehmer	45 Minuten/Woche	360,00	400,00
Einzelunterricht	45 Minuten/14täglich	420,00	470,00
3. Tanz im Gruppenunterricht			
Grundlagenunterricht	45 Minuten/Woche	235,00	-
Unterricht für Fortgeschrittene	60 Minuten/Woche	280,00	320,00
4. Ensemble- und Ergänzungsfächer Musiklehre/Gehörbildung, Orchester, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren, Ensemblespiel/ Vokalensemble, Chor			
Musiklehre/Gehörbildung	45 Minuten/Woche	130,00	180,00
Ensemble bis 5 Mitglieder	45 Minuten/Woche	270,00	330,00
Ensemble mehr als 5 Mitglieder	45 Minuten/Woche	220,00	260,00
Teilnehmer, die instrumentale und vokale Hauptfächer gem. 2. Gebührenverzeichnis belegen, sind von der Gebühr gem. 4. Gebührenverzeichnis befreit.			
5. Kurse Spezielle Kurse können nach Bedarf und Kapazität der Musikschule konzipiert, durchgeführt und berechnet werden. Es sind entsprechend der Teilnehmerzahl die tatsächlichen Kosten je Teilnehmer anteilig zu tragen.			
Kurse	8 x 45 Min. /Woche	55,00	-
	12 x 45 Min./Woche	80,00	-
	16 x 30 Min./Woche	75,00	-
	16 x 45 Min./Woche	110,00	-

Anlage

6. Kooperationen/Sonderformen			
Klassenmusizieren in Schulen	45 Minuten/Woche	160,00	-
Musik und Instrumente entdecken in Schulen	45 Minuten/Woche	160,00	-
Teilnehmer, die instrumentale oder vokale Hauptfächer gem. 2. Gebührenverzeichnis mit gleichem Instrument wie das Klassenmusizieren belegen, sind von der Gebühr des Angebotes Klassenmusizieren gem. 6. Gebührenverzeichnis befreit.			
Bei einer Erweiterung der Unterrichtszeiten der Sachgruppen 2,3,4,5,6 erfolgt entsprechend eine proportionale Anpassung der Gebühren.			
7. Instrumentennutzungsgebühr			
für Instrument und Zubehör mit einem Anschaffungswert			
bis zu 500,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	55,00	55,00
bis zu 1.000,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	110,00	110,00
über 1.000,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	160,00	160,00
Versicherungsgebühr	je Instrument und Schuljahr	10,00	10,00
Klaviernutzungsgebühr	je Schuljahr	25,00	25,00

ab 1. August 2021

Gebührensatzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera

§ 1

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer aufgrund eines Unterrichtsvertrages zur Teilnahme am Unterricht der Musikschule berechtigt ist. Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages entsteht das unbefristete Vertragsverhältnis.
- (2) Gebührensschuldner sind bei minderjährigen Schülern die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts (Unterrichtsgebühr) oder mit der Übergabe des von der Musikschule überlassenen Instrumentes (Instrumentennutzungsgebühr und Versicherungsgebühr).

§ 2

Unterrichtsgebühr

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht wird eine Unterrichtsgebühr gemäß „Gebührenverzeichnis der Musikschule“ (Anlage) erhoben. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
Bemessungsgrundlage für die Höhe der Unterrichtsgebühr ist die Art, Form und Dauer der Unterrichts- bzw. Kursstunden. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Für Kurse und andere Unterrichtsformen werden spezifische Zeiträume festgelegt. Unterrichtstage sind die Tage Montag bis Freitag. An Feiertagen und während der Schulferien des Freistaates Thüringen findet kein Unterricht statt.
- (2) Bei Aufnahme des Unterrichts nach Schuljahresbeginn wird die Unterrichtsgebühr anteilig erhoben. Ein voller Kalendermonat wird mit einem Zehntel der Unterrichtsgebühr des Schuljahres berechnet. Das gilt bei fristgemäßer Abmeldung, außerordentlicher Abmeldung, Ausschluss oder beim Abgang aus anderen Gründen.
- (3) Die Unterrichtsgebühr ist in 10 gleichen Raten jeweils zum 01.09., 01.10., 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05. und 01.06. fällig.
- (4) Alternativ kann die Unterrichtsgebühr als Jahresgebühr fällig zum 01.10. eines Schuljahres geleistet werden.

§ 3

Instrumentennutzungsgebühr

- (1) Im Rahmen der Bestände der Musikschule kann für den Unterricht dem Schüler entgeltlich ein Musikinstrument nebst Zubehör zur Nutzung innerhalb und außerhalb der Musikschule zur Verfügung gestellt werden (Instrumentennutzung). Dafür wird eine Instrumentennutzungsgebühr gemäß „Gebührenverzeichnis der Musikschule“ (Anlage) erhoben.

- (2) Die Instrumentennutzung erfolgt unbefristet und endet mit Rückgabe des Instrumentes.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung des Instruments hat der Gebührenschuldner einzustehen. Vorsorglich erfolgt für die Instrumente eine Gruppenversicherung durch den Träger, deren Kosten anteilig auf den Nutzer umgelegt werden. (Versicherungsgebühr)
- (4) Musikinstrumente oder Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die Instrumentennutzungsgebühr und die Versicherungsgebühr werden einmalig im Schuljahr erhoben und sind jeweils zum 30.04. fällig. Für die Instrumentennutzungsgebühr gelten die Regelungen in § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Für jeden Musikschüler mit der Fachbelegung Klavier wird einmalig pro Schuljahr eine Klaviernutzungsgebühr mit der ersten Gebührenrate im Schuljahr fällig.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Familien, von denen mehrere Mitglieder am instrumentalen und vokalen Einzel-, Partner und Gruppenunterricht teilnehmen, werden folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühr für das Erstfach gewährt (Familienermäßigung):
 - a) bei 2 Familienmitgliedern 15 % je Mitglied
 - b) bei 3 Familienmitgliedern 25 % je Mitglied
 - c) bei 4 Familienmitgliedern 35 % je Mitglied
 - d) bei 5 und mehr Familienmitgliedern 50 % je Mitglied.
- Als Erstfach gilt das Unterrichtsfach mit der höchsten Unterrichtsgebühr.
- (2) Gebührenpflichtigen, die Inhaber einer Sozialcard der Stadt Gera sind, wird auf Antrag eine 50%-ige Ermäßigung für die Unterrichtsgebühr gewährt (Sozialermäßigung). Sie wird zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksam.
 - (3) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 können nicht gemeinsam in Anspruch genommen werden.
 - (4) Von Ermäßigung sind ausgeschlossen:
 - a) die Unterrichtsgebühr im Ensemble- und Ergänzungsunterricht
 - b) die Instrumentennutzungsgebühr für Instrument und Zubehör
 - c) die Klaviernutzungsgebühr
 - (5) Von Ermäßigung gemäß Absatz 1 sind ausgeschlossen:
 - a) die Unterrichtsgebühr für Grund- und Elementarfächer
 - b) die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen und Klassenmusizieren/ Sonderformen
 - c) die Unterrichtsgebühr für den Tanzunterricht

§ 5 Begabtenförderung

Schüler können auf Antrag des unterrichtenden Fachlehrers für Unterricht zur Begabtenförderung vorgeschlagen werden. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Hauptfachunterricht. Die Entscheidung über Vergabe und Dauer des Unterrichts trifft die Schulleitung.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Für Schüler der Musikschule besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Der Schülerunfalldeckungsschutz wird vom kommunalen Schadensausgleich (KSA) innerhalb einer Leistungskombination gewährt.
- (2) Die Stadt haftet in Schadensfällen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden, die dem Schulträger entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

...

Anlage

Gebührenverzeichnis der Musikschule

Bei der Berechnung der Unterrichtsgebühren werden zwei Tarifarten unterschieden:

Tarif 1: Kinder, Schüler, Auszubildende, Studierende der Hoch- und Fachschulen sowie Bundesfreiwilligen- und Wehrdienstleistende

Tarif 2: alle sonstigen Teilnehmer

Gebührentatbestand/ Unterrichtsart	Gebührenmaßstab Unterrichtsdauer	Jahresgebühr in EUR	
		Tarif 1	Tarif 2
1. Grund- und Elementarfächer			
Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA)			
MFE im Gruppenunterricht	45 Minuten/Woche	230,00	-
MGA im Gruppenunterricht	45 Minuten/Woche	280,00	-
2. Instrumentale und vokale Hauptfächer Akkordeon, Blasinstrumente, Gesang, Schlaginstrumente, Streichinstrumente, Tasteninstrumente, Zupfinstrumente			
Einzelunterricht	30 Minuten/Woche	600,00	680,00
Einzelunterricht	45 Minuten/Woche	830,00	920,00
Partnerunterricht 2 Teilnehmer	45 Minuten/Woche	460,00	510,00
Gruppenunterricht 3 und mehr Teilnehmer	45 Minuten/Woche	360,00	400,00
Einzelunterricht	45 Minuten/14täglich	420,00	470,00
3. Tanz im Gruppenunterricht			
Grundlagenunterricht	45 Minuten/Woche	235,00	-
Unterricht für Fortgeschrittene	60 Minuten/Woche	280,00	320,00
4. Ensemble- und Ergänzungsfächer Musiklehre/Gehörbildung, Orchester, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren, Ensemblespiel/ Vokalensemble, Chor			
Musiklehre/Gehörbildung	45 Minuten/Woche	130,00	180,00
Ensemble bis 5 Mitglieder	45 Minuten/Woche	270,00	330,00
Ensemble mehr als 5 Mitglieder	45 Minuten/Woche	220,00	260,00
Teilnehmer, die instrumentale und vokale Hauptfächer gem. 2. Gebührenverzeichnis belegen, sind von der Gebühr gem. 4. Gebührenverzeichnis befreit.			
5. Kurse Spezielle Kurse können nach Bedarf und Kapazität der Musikschule konzipiert, durchgeführt und berechnet werden. Es sind entsprechend der Teilnehmerzahl die tatsächlichen Kosten je Teilnehmer anteilig zu tragen.			
Kurse	8 x 45 Min. /Woche	55,00	-
	12 x 45 Min./Woche	80,00	-
	16 x 30 Min./Woche	75,00	-
	16 x 45 Min./Woche	110,00	-

Anlage

6. Kooperationen/Sonderformen			
Klassenmusizieren in Schulen	45 Minuten/Woche	160,00	-
Musik und Instrumente entdecken in Schulen	45 Minuten/Woche	160,00	-
Teilnehmer, die instrumentale oder vokale Hauptfächer gem. 2. Gebührenverzeichnis mit gleichem Instrument wie das Klassenmusizieren belegen, sind von der Gebühr des Angebotes Klassenmusizieren gem. 6. Gebührenverzeichnis befreit.			
Bei einer Erweiterung der Unterrichtszeiten der Sachgruppen 2,3,4,5,6 erfolgt entsprechend eine proportionale Anpassung der Gebühren.			
7. Instrumentennutzungsgebühr			
für Instrument und Zubehör mit einem Anschaffungswert			
bis zu 500,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	55,00	55,00
bis zu 1.000,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	110,00	110,00
über 1.000,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	160,00	160,00
Versicherungsgebühr	je Instrument und Schuljahr	10,00	10,00
Klaviernutzungsgebühr	je Schuljahr	25,00	25,00